



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 28.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bergisch Gladbach wohnt sowie jeder eingetragene Verein in Bergisch Gladbach hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fallen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.“

Artikel 2

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach“ vollzogen.“

Artikel 3

Die VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.04.2023 Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2023

Frank Stein
Bürgermeister